

***) Die Betriebssatzung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken vom 17.12.2003 in der Fassung der 2. Änderung der Betriebssatzung und Geschäftsordnung vom 19.12.2005 wird aufgehoben. Gleichzeitig wird die Geschäftsordnung für den DIN-Service der Stadt Dinslaken aufgehoben. Die Aufhebung tritt zum 01.01.2012 in Kraft.**

Der Rat der Stadt Dinslaken hat in seiner Sitzung am 16.12.2003 aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (EigVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.06.1988 (GV NRW S. 324) folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand des Betriebes

- (1) Das bisherige Baubetriebsamt wird als eigenbetriebsähnliche Einrichtung (im Nachfolgenden Eigenbetrieb genannt) auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe ist die Durchführung
 - der Abfallentsorgung
 - der Stadtreinigung
 - des Winterdienstes
 - der Unterhaltungs-, Pflege- und Neubauarbeiten für alle städtischen Grün- und Freiflächen, Sport- und Spielplätze, Straßenbegleitgrün, Bäume und Außenanlagen städtischer Gebäude (mit Ausnahme der städtischen Mietobjekte). Erneuerung, Renovierung und Unterhaltung der dazugehörigen technischen Einrichtungen (z. B. Spielgeräte, Zäune, Bewässerungsanlagen, Brunnen, usw.)
 - der Unterhaltungs-, Pflege- und Neubauarbeiten sowie aller Dienstleistungen auf städtischen Friedhöfen
 - der Marktreinigung
 - der Straßenunterhaltung und -instandsetzung
 - der Wartung und Leerung der Parkuhren und Parkscheinautomaten
 - der Kanalunterhaltung
 - von Transportleistungen
 - aller sonstigen dem Betriebszweck dienenden oder fördernden Geschäfte
 - Friedhofsverwaltung
 - Transport, Zählung Geldmengen aus Parkuhren und Parkscheinautomaten
- (3) Für die Wirtschaftsjahre 2004 bis 2007 besteht eine Leistungsabnahmeverpflichtung für die Kernverwaltung gegenüber dem Eigenbetrieb sowie für den Eigenbetrieb gegenüber der Kernverwaltung.

§ 2 Name

Der Eigenbetrieb führt den Namen DIN-Service.

§ 3 Betriebsleitung

- (1) Zur Leitung des Eigenbetriebes wird eine Betriebsleiterin/ein Betriebsleiter bestellt.
- (2) Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch die Gemeindeordnung NW, die Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.
- (3) Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.
- (4) Die Betriebsleitung ist zuständig für
 - Stundung von Geldforderungen, im Einzelfall bis 5.000 Euro,
 - Erlass und Niederschlagung von Geldforderungen, im Einzelfall bis 5.000 Euro.
- (5) Die Betriebsleitung bereitet im Benehmen mit der Bürgermeisterin die Vorlagen für den Betriebsausschuss vor.

§ 4 Betriebsausschuss

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 9 Mitgliedern. Die Mitglieder des Betriebsausschusses werden gemäß § 50 Abs. 3 GO NW durch den Rat gewählt. Wählbar sind Mitglieder des Rates und sachkundige Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NW.
- (2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NW und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:
 - a) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfalle den Betrag von 80.000 Euro übersteigt,
 - b) Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen und
 - c) Erlass und Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000 Euro übersteigen.
- (3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend. Bei Mehraufwendungen im Sinne von § 16 EigVO tritt im Falle von Eilbedürftigkeit an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin.
- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, die Bürgermeisterin mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO NW gilt entsprechend.

- (5) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Dinslaken, soweit diese Satzung keine besondere Bestimmung enthält.
- (6) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen des Betriebsausschusses verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.
- (7) Die Bürgermeisterin, der Kämmerer und der technische Beigeordnete können jederzeit an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilnehmen. Ihnen ist zur Sache jederzeit auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- (8) Der Personalrat des Eigenbetriebes erhält für zwei Mitglieder ein regelmäßiges Teilnahmerecht an den Sitzungen des Betriebsausschusses.

§ 5 Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung NW, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 6 Bürgermeisterin

- (1) Die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzte der Dienstkräfte des Eigenbetriebes.
- (2) Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin in wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten und ihr auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung kann die Bürgermeisterin der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Diese Regelung gilt nicht für die Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.
Glaubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßen Ermessen die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung der Bürgermeisterin nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

§ 7 Kämmerer

Die Betriebsleitung hat dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Gebührenkalkulation, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zuzuleiten. Sie hat ihm ferner auf Anfordern alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 Personalangelegenheiten

- (1) Der Eigenbetrieb beschäftigt Arbeiter, Angestellte und Beamte.
- (2) Die Arbeiter und Angestellten bis Vergütungsgruppe III BAT werden im Auftrage der Bürgermeisterin von der Betriebsleitung angestellt, höhergruppiert und entlassen. Für Einstellungen, Höhergruppierungen und Entlassungen von Angestellten ab Vergütungsgruppe II BAT finden die Regelungen des § 16 Ziffer 1 der Hauptsatzung der Stadt Dinslaken Anwendung.

- (3) Die beim Eigenbetrieb beschäftigten Beamten werden im Stellenplan der Stadt Dinslaken geführt und in der Stellenübersicht des Eigenbetriebs vermerkt.
Alle beamtenrechtlichen Angelegenheiten liegen in der Zuständigkeit der Bürgermeisterin.
- (4) Zur Wahrung der Chancengleichheit der Frauen und Männer im DIN-Service wird die Gleichstellungsbeauftragte der Kernverwaltung den DIN-Service bei der Ausführung des Landesgleichstellungsgesetzes sowie anderer Vorschriften und Maßnahmen zur Gleichstellung von Frau und Mann unterstützen.
Die Rechte der schwerbehinderten Beschäftigten des DIN-Service nimmt der Schwerbehindertenbeauftragte der Kernverwaltung wahr.

§ 9

Vertretung des DIN-Service

- (1) In den Angelegenheiten des Eigenbetriebes wird die Stadt Dinslaken durch die Betriebsleitung vertreten, sofern die Gemeindeordnung NW oder die Eigenbetriebsordnung keine anderen Regelungen treffen.
- (2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen DIN-Service ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte ‚Im Auftrag‘. In Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung „ Stadt Dinslaken – Die Bürgermeisterin“ unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.
- (3) Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Kalenderjahr.

§ 11

Wirtschaftsplan

- (1) Der Eigenbetrieb hat spätestens 1 Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Entwurf des Wirtschaftsplanes und der dazugehörigen Anlagen ist dem Kämmerer bis zum 30.09. des dem Wirtschaftsjahr vorangehenden Jahres zuzuleiten.
- (2) Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 10.000 Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung der Bürgermeisterin.
- (3) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind die Bürgermeisterin und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die der Bürgermeisterin; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Der Wirtschaftsplan wird geändert, wenn
 - im Erfolgsplan sich die Gesamtsumme der veranschlagten Aufwendungen um mehr als 5% erhöht oder sich der Gesamtbetrag der veranschlagten Erträge um mehr als 5% verringert und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt,

- zum Ausgleich des Vermögensplanes Zuführungen der Stadt in Höhe von mehr als 10% erforderlich sind oder höhere Kredite ab 500.000 Euro und diese die Haushaltslage der Stadt verschlechtern.

§ 12 Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 2.000.000 Euro.

§ 13 Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin, den Kämmerer und den Betriebsausschuss einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 14 Jahresabschluss, Lagebericht

Der Jahresabschlussbericht und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 15 ^{1) 2)3)} In-Kraft-Treten

Diese Betriebssatzung tritt am 01. Januar 2004 in Kraft.

1) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 08.03.2005, mit Wirkung zum 01.04.2005

2) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 13.12.2005, mit Wirkung zum 01.01.2006

3) zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 20.12.2011, mit Wirkung zum 01.01.2012